

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 258.

Dresden, am 23. September.

1837.

Hundert und achte öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 22. August 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition mehrerer Kammermitglieder um Herstellung eines einfachern Verfahrens bei Aufnahme der Brandkataster —

(Schluß der Rede des Vicepräsidenten D. Deutrich:) Die geehrte Deputation hat dies Alles mit vollkommener Klarheit auseinander gesetzt, mit einer Klarheit, gegen welche das, was die Beilage sub C. enthält, ganz zurücktritt, und es bleibt mir bloß übrig, einige Bemerkungen zuzufügen. Mit diesen Bemerkungen habe ich aber auch noch eine Aeußerung über den Schlusantrag der Deputation zu verbinden und eine Frage an die Deputation zu stellen, da ich allerdings mit der Deputation in ihrem Antrage nicht ganz übereinstimme. Nach der Aufstellung, welche der Herr Staatsminister jetzt gemacht hat, sagt derselbe, daß der durch die Verordnung eingeschlagene Weg zum vorgesteckten Ziele führe. Das ist nun freilich das, was von uns geleugnet wird. Das Ziel, was sich das Gesetz vorsteckt, das Ziel, was die Stände bei Begutachtung desselben, bei ihrer Zustimmung zu demselben vor Augen hatten, ist nun ein ganz andres geworden. Es ist geäußert worden, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleiben müsse. Ich muß freilich darauf erwiedern, daß der Weg, wie ihn die Verordnung bezeichnet, noch gar nicht einmal vollständig betreten ist. Daß einige Behörden Mühe und Zeit dahin verwendet haben, um alle die Subtilitäten, welche die Verordnung vorschreibt, aufzunehmen, will ich nicht in Abrede stellen; aber dadurch ist noch gar Nichts gethan. Schon in der ersten Ausführungsverordnung ist der Keim zu allen den Subtilitäten gelegt worden, in die man später gerathen ist. Es wurde damals bestimmt, es sollten Probewürdungen eintreten und der Katastration vorangehen, und diese Probewürdungen sollten den Hauseigenthümern für ihre Angaben des Werths ihrer Gebäude zum Anhalten dienen. Nun weiß ich nicht, wie man hat glauben können, daß alle Hausbesitzer den guten Willen haben und es vermögen würden, unter den unendlich verschiedenen Verhältnissen, die in den Häusern eintreten, nach Probewürdungen ihre Angaben zu bemessen, aus den gegebenen Größen eine dritte zu finden, und aus jenen auf ungleiche, verschiedenartige Größen zu schließen und letztere nach erstern, wenn auch selbst nur approximativ, zu bestimmen. Nachdem man dies wieder bei Seite gelegt und gefunden hatte,

daß man auf dem Wege nicht fortgehen könne, sondern zu dem Gesetz zurückkehren müsse, ist man nun neuerdings wieder auf einen andern Weg gekommen. Man hat geglaubt, daß, wenn man eine ganz genaue Beschreibung des Hauses mit allen möglichen einzelnen Spezialitäten und Subtilitäten erfordere, daß dann das Richtige werde erlangt werden. Die Deputation hat in ihrem Berichte diese Subtilitäten zum Theil erwähnt. Ich hebe nur einzelne heraus. Es soll bei Scheidungen und Gewölben angegeben werden, ob sie von Werkstücken oder Bruchsteinen, bei den Verschlügen, ob sie von Brettern, Latten oder Schwarzen gefertigt sind. Was soll denn nur darauf ankommen, ob es Bretter oder Schwarzen sind? Es soll angegeben werden, ob der Ausbau an Fußböden, Decken, Thüren, Fenstern, Defen gut, mittelmäßig oder gering sei. Dies sind solche relative Begriffe, daß man doch schwerlich glauben kann, man komme mit den Worten zur Sache; aber wenn man auch die Worte hinstellt, die Sache erlangt man damit nicht. Eben so soll die Benutzung der Dachräume angegeben werden. Diese wechselt nun aber sehr häufig. Nicht minder sollen Blitzableiter, Dachrinnen und Abfallröhren mit Angabe ihrer ungefähren Länge, letztere auch mit Bemerkung des Materials angegeben werden, selbst die angebrachten Auffangestangen sollen verzeichnet werden. So sollen auch nicht allein Mängel und Schadhaflichkeiten, sondern auch die Ursachen derselben äußerst speziell angegeben werden. Ist das Gebäude im Allgemeinen schlecht unterhalten, so soll das nicht genügend sein; es sollen dann die Gebäude in bestimmte Klassen gesetzt, und dann wieder Unterabtheilungen, die erste Klasse hat deren drei, gemacht werden. Solcher Subtilitäten giebt es eine Unzahl. Nun weiß ich nicht, wie man die Geschichte des Gebäudes ermitteln soll, wie man nachweisen soll, aus welchen Ursachen eine Mauer sich auf die Seite gelegt hat. Es kann der Fall sein, daß der Salpeter die Steine angegriffen hat, oder daß der Grund, worauf es steht, nachgegeben hat, oder daß es durch das Unterfahren von Ratten verursacht worden ist. Was soll es nun aber helfen, daß man beweist, was für Ursachen bei Baufällen zum Grunde liegen? Der Zahn der Zeit hat daran genagt, und ich dünke, das wäre genug. Es ist ferner bei Fabrikgeräthschaften verlangt worden, die Größe, das Gewicht, die Materialien, und bei den Glocken soll das Alter nach Jahren ausdrücklich angegeben werden. Auf das Alter kommt hier wohl wenig an. Selbst ein altes Gebäude kann sich in einem bessern Zustande als ein neues befinden, wie dies schon in den Motiven zum Gesetz bemerkt ist. Die Deputation